

Beitrags- und Gebührenordnung

**Förderverein Sekundar- und
Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.
40724 Hilden Am Holterhöfchen 26**

VR 30191 Amtsgericht Düsseldorf

gegründet am 19. Juni 1956

gültig ab 17. März 2014

gem. § 5 Abs. 17

i. V. m. §§ 14 bis 16 der Satzung

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt bzw. erläutert die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag (§ 16 der Satzung):

- a) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig und beginnt gem. § 15 Abs. 1 nach Eingang des ersten Beitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich pro Schuljahr zu entrichten, unabhängig vom Datum des Beitritts und der Mitgliedsdauer.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird ein Mal jährlich am 02. November (oder dem nächsten bankoffenen Werktag) mit dem SEPA-Lastschriftmandat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der für jedes Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung eingezogen. Der Einzug erfolgt gem. der erteilten Beitrittserklärung ohne erneute vorherige Ankündigung.
- c) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- d) Barzahlungen des Beitrags sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags zu treffen.
- e) Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, unabhängig vom Mitgliedschaftsende und dem Grund der Beendigung der Mitgliedschaft, erfolgen nicht.
- f) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder gem. § 14 der Satzung beträgt für zum gleichen Zeitpunkt an der Schule angemeldete Kinder
15 Euro für das 1. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung,
8 Euro für das 2. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung und
4 Euro für das 3. Kind in einer separat benannten Beitrittserklärung.
- g) Ab dem 4. Kind besteht für das 4. Kind, oder weitere Kinder, Beitragsfreiheit.
- h) Der festgesetzte (Mindest-)Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied in der Höhe nach oben frei wählbar.

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung regelt bzw. erläutert die Höhe der Nebenforderungen wie Mahnkosten, Bankgebühren und Bearbeitungskosten

- a) Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, durch Fehlbuchungen entstandene Gebühren, die der Förderverein nicht zu vertreten hat, dem Förderverein in voller Höhe zu erstatten.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet jeweils für den Einzelfall, ob und in welcher Höhe das Mitglied Mahn- und Bearbeitungskosten für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beitrags-einzug dem Förderverein und den Einzelpersonen des Geschäftsführenden Vorstands persönlich entstandene Kosten zu erstatten hat. Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, die für den Einzelfall festgesetzten Mahn- und Bearbeitungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- c) Die Mitglieder des Fördervereins sind gem. § 15 Abs. 4 der Satzung verpflichtet, entstandene Bearbeitungskosten die wg. Zahlungsverzug in einem Ausschlussverfahren mit dem Ziel der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein entstanden sind, dem Förderverein in voller Höhe zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl- und Geschäftsordnung am 17. März 2014 beschlossen.

Der Gesamtvorstand